



Bundesverband

Positionspapier

Zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Neufassung der Bewachungsverordnung

Die Änderungen der Verordnung werden begrüßt, jedoch besteht noch Nachbesserungsbedarf im Bereich Unterrichtsverfahren und Sachkundeprüfung

Der ASW Bundesverband begrüßt die Verordnung zur Neufassung der Bewachungsverordnung. Gleichwohl sehen wir noch Nachbesserungsbedarf, vor allem beim Unterrichtsverfahren und der Sachkundeprüfung. Folgende Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf bringen wir hiermit gerne ein:

Unterrichtsverfahren

§5: Zuständige Stelle

Wir begrüßen, dass die Unterrichtung bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden kann.

§6: Verfahren

Die Praxis zeigt, dass das Kompetenzniveau B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens **keine Messlatte** für die unverzichtbaren Deutschkenntnisse zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens ist. Es wird daher angeregt, dass vor der Unterrichtung ein **Test zum Verständnis der Unterrichtssprache** gesetzlich normiert wird.

§8: Anerkennung anderer Nachweise

Bei den unter Absatz 2 angegebenen Laufbahnprüfungen fehlen in der Ausbildung die **Bereiche Unfallverhütung und Sicherheitstechnik**. Bei der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird das Bürgerliche Recht nur rudimentär behandelt. Bei den weiteren Laufbahnprüfungen fehlt in der Ausbildung das Bürgerliche Recht generell.¹ Wir schlagen deshalb die **Streichung des bisherigen Absatzes 2** vor.

Stattdessen sollte die **akademische Ausbildung im Sicherheitsmanagement** in die Liste aufgenommen werden. In den Studiengängen mit Schwerpunkt Sicherheitsmanagement werden die Sachgebiete nach §7 in der Regel vertiefende vermittelt. Des Weiteren ist nach dem europäischen Kompetenzrahmen ein Meisterabschluss dem Bachelorabschluss gleichzusetzen und mit der Integrierung würde die für die BA- oder MBA-Absolventen tatsächliche Ungünstiger Stellung aufgehoben werden.

In Absatz 3 wird gefordert, dass für Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums zusätzlich ein Unterrichtsnachweis über die Sachgebiete Unfallverhütung, Umgang mit Menschen pp. und Grundzüge der Sicherheitstechnik vorgelegt werden muss. Dieser Nachweis ist gemäß §12 erforderlich, um von der Sachkundeprüfung

¹ Die Einführung des Unterrichtsverfahrens im Jahr 1996 und der Sachkundeprüfung im Jahr 2003 basiert auf der Erkenntnis, dass Sicherheitsmitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere in den Fällen der sachkundepflichtigen Tätigkeiten, in die Rechte anderer Menschen eingreifen müssen. Hierzu müssen die entsprechenden Rechtskenntnisse vorhanden sein. Rechtsgrundlagen für diese Eingriffe sind in folgenden Normen zu finden:

StPO §127 Abs. 1

StGB §32/§34 /§35

BGB §227 /§228 /§229 /§859 /§860 /§904

Ein Großteil dieser Rechtsgrundlagen ist also im bürgerlichen Recht zu finden, welche nicht zur Ausbildung im Rahmen der vorgenannten Laufbahnprüfungen gehören.

befreit zu sein. Der Gesetzestext lässt offen, wer die Unterrichtung durchführt und wer den Nachweis ausstellt. Um Gefälligkeitsnachweisen vorzubeugen, sollte gesetzlich normiert werden, dass die **Zuständigkeit bei den IHK/HK** liegt.

Sachkundeprüfung

§11 Abs. 2: Prüfung, Verfahren

Nach wie vor soll der Schwerpunkt in der mündlichen Prüfung auf die in §7 Nr. 1 und 5 genannten Gebiete gelegt werden. Der Schwerpunkt für Nr. 5 (Umgang mit Menschen pp.) kann voll nachvollzogen werden. Bei dem Schwerpunkt gemäß §7 Nr. 1 müssten Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gewerberecht sowie Datenschutzrecht besonders prüfungsrelevant sein, Bürgerliches Gesetzbuch, Straf- und Strafverfahrensrecht sind dagegen nur von geringer Bedeutung. Das ist nur dann sinnvoll, wenn im schriftlichen Teil die Schwerpunkte in anderen Sachgebieten liegen. Nach unserem Kenntnisstand halten sich Aufgabenerstellungsausschüsse nur eingeschränkt und nicht alle Prüfungsausschüsse an diese Vorgaben.

Wir empfehlen den Schwerpunkt in der **mündlichen Prüfung auf die in §7 Nr. 1 bis 3 und 5** genannten Gebiete zu legen. Hier verweisen wir auch auf unser ASW-Positionspapier vom 27. April 2015.

§12: Anerkennung anderer Nachweise

Hier möchten wir auf unsere Anmerkungen zu §8 weiter oben verweisen.

Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

§14: Haftpflichtversicherung

Die unter Absatz 2 genannten Mindestversicherungssummen sind nicht zeitgemäß; auch fehlen einige Schadensarten. Der ASW Bundesverband empfiehlt eine **Angleichung an die Bestimmungen der DIN 77200-1:2017**.²

§16: Beschäftigte, Anmeldung von Wach- und Leitungspersonal

Hier verweisen wir auf unsere Anmerkungen zum Abschnitt 1 der Neufassung.

² Ausschnitt aus der DIN 77200-1:2017:

4.3 Versicherung

Der AN ist verpflichtet, für sich und eingesetzte Sicherheitsmitarbeiter zur Deckung der Schäden, die dem AG oder Dritten bei der Durchführung der Sicherheitsdienstleistung entstehen können, eine Betriebshaftpflichtversicherung, mindestens nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit folgenden Deckungsumfängen, für die Dauer der Tätigkeit, dem AG gegenüber nachweislich aufrechtzuerhalten.

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis EUR 2.500.000,00 für Personen- und Sachschäden pauschal.

Im Rahmen dieser Versicherungssumme gelten folgende Ersatzleistungen als vereinbart:

- 1) EUR 250.000,00 für Vermögensschäden, insbesondere nach gültigem Datenschutzrecht (siehe BDSG);
- 2) EUR 250.000,00 für das Abhandenkommen bewachter Sachen, hier speziell auch der Nachweis der Versicherung von unerlaubten Handlungen seitens der Erfüllungsgehilfen des AN;
- 3) EUR 250.000,00 für das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten;
- 4) EUR 250.000,00 für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden;
- 5) EUR 2.500.000,00 für Umwelthaftpflichtschäden.